

Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 651) sowie gemäß den entsprechenden Bestimmungen für die übrigen Organe des Geltungsbereiches dieser Anordnung zu deckende Finanzbedarf bei termingerechter oder infolge vorfristiger Durchführung der geplanten Maßnahmen des Investitions- und Projektierungsplanes, des Reparaturplanes sowie des Planes der sozialistischen Rationalisierung und Rekonstruktion bzw. des Planes Neue Technik vor dem planmäßigen Aufkommen der Mittel liegt,

- b) aus dem Fonds für wissenschaftlich-technische Entwicklung des Produktionsmittelhandels bzw. des Fonds Technik Kosten für zusätzliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten nicht finanziert werden können, sofern das zuständige wirtschaftsleitende Organ bestätigt, daß diese Kosten im folgenden Planjahr bei der Bildung des Fonds für wissenschaftlich-technische Entwicklung des Produktionsmittelhandels bzw. des Fonds Technik aus den Handelskosten der Betriebe berücksichtigt werden,
- c) aus dem Rationalisierungsfonds Maßnahmen finanziert werden sollen, die Bildung dieses Fonds aus Amortisationen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aber erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

(2) Der Kredit ist entsprechend dem planmäßigen Aufkommen der gesetzlichen Finanzierungsmittel zu befristen.

§10

Sonderkredit

(1) Sonderkredit kann gewährt werden für Bestände, die nicht gemäß §§ 5, 6 und 8 finanziert werden.

(2) Der Sonderkredit ist übereinstimmend mit dem im Kreditvertrag festgelegten Abbau der Bestände zu befristen. Die Kreditfristen sind so festzulegen, daß auf einen kurzfristigen Abbau dieser Bestände Einfluß genommen wird. Dabei soll die Frist 12 Monate nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann der Leiter der kontoführenden Bank für das wirtschaftsleitende Organ eine längere Kreditfrist genehmigen. Sofern gesetzliche Fristen bestehen, sind diese den Kreditfristen zugrunde zu legen.

(3) Der Sonderkredit kann auch dem Betrieb oder dem wirtschaftsleitenden Organ für eine vom Lieferer geforderte Akkreditivstellung gewährt werden. Der Kredit ist, unter Berücksichtigung der zwischen dem Lieferer und dem Besteller vereinbarten Laufzeit des Akkreditivs, zu befristen. Nach der Inanspruchnahme des Akkreditivs ist der Sonderkredit kurzfristig zu tilgen.

§11

Zahlungskredit

(1) Der Zahlungskredit wird auf der Grundlage einzelner Kreditanträge des Betriebes oder im Rahmen eines von der Bank festgelegten Limits gewährt.

(2) Bei einem Betrieb, der eine schlechte Kreditdisziplin bei der Tilgung dieser Kredite hält, kann die Bank die Gewährung weiterer Kredite davon abhängig machen, daß efer Betrieb nachweist, welche Maßnahmen von ihm zur Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit getroffen wurden. Die Zahlung der Bruttolöhne ist zu gewährleisten.

§12

Überbrückungskredit

(1) Die aus dem Überbrückungskredit vorzunehmenden planmäßigen Fondszuführungen betreffen:

- a) die Gewinnverwendung der Betriebe, mit Ausnahme der Abführung an die übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe,
- b) die Deckung einer bei einem Betrieb durch außerplanmäßigen Verlust entstandenen vorübergehenden Minderung des planmäßigen Umlaufmittelfonds;
- c) die Verwendung des Gewinnverwendungsfonds der WB gemäß § 9 Abs. 2 Buchstaben a bis e der Verordnung vom 5. September 1963 über die Neuregelung der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe sowie gemäß den entsprechenden Bestimmungen für die übergeordneten Organe des Geltungsbereiches dieser Anordnung.

(2) Die zuständige Bank für das wirtschaftsleitende Organ kann in besonderen Fällen die Gewährung des Überbrückungskredites von der Durchführung einer Rechenschaftslegung des Leiters des wirtschaftsleitenden Organs vor dem übergeordneten Leiter abhängig machen.

(3) Der Überbrückungskredit ist im Laufe des Planjahres entsprechend der Aufholung des Mindergewinns oder des außerplanmäßigen Verlustes, im Folgejahr aus Überplangewinn bzw. eingesparter Verluststützung, zu tilgen.

(4) Wird die Finanzschuld eines wirtschaftsleitenden Organs ganz oder teilweise erlassen, ist der Überbrückungskredit in Höhe des erlassenen Betrages aus den zur Deckung des Finanzbedarfs bereitgestellten Mitteln zu tilgen.

(5) Für die dem wirtschaftsleitenden Organ bestätigte Finanzschuld kann der Überbrückungskredit weiter gewährt werden.

(6) Der Überbrückungskredit gemäß Abs. 5 ist, unter Berücksichtigung des § 7 der Verordnung vom 16. März 1964 über die Behandlung und Finanzierung von Mindergewinnen bzw. außerplanmäßigen Verlusten in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 223) sowie der entsprechenden Bestimmungen, für die übrigen Organe des Geltungsbereiches dieser Anordnung zu tilgen

- a) aus Überplangewinn bzw. eingesparter Verluststützung,